



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 04-2022

Rietz-Neuendorf, 30.09.2022

20. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreterversammlung vom 06.09.2022
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm - Kunersdorf“ im Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Neue Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle in der Gemeinde Rietz-Neuendorf gesucht
- Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der 2. Änderung der Wertermittlung
- Öffentliche Zustellung

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreterversammlung vom 06.09.2022

Öffentlicher Teil

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2013
B-0397/2022
Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
B-0398/2022
Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2014
B-0399/2022
Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
B-0400/2022
Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Zum Anger - Sauen" im Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0401/2022

zurückgestellt

Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm - Kunersdorf“ im Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0402/2022

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss zur Veräußerung einer unvermessenen Teilfläche aus einem gemeindeeigenen Flurstück im Ortsteil Herzberg

B-0394/2022

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss zur Veräußerung einer Teilfläche aus einem gemeindeeigenen Flurstück im Ortsteil Herzberg

B-0395/2022

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. B-0375/2022 „Beschluss zum Verkauf einer gemeindeeigenen Immobilie im Ortsteil Pfaffendorf“

B-0403/2022

Beschlossen:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Oliver Radzio
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss 2013 (B-0397/2022) sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 (B-0398/2022) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 und seine Anlagen liegen für jeden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf, Zimmer 206, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Rietz-Neuendorf, den 15.09.2022



gez. Radzio
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss 2014 (B-0399/2022) sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 (B-0400/2022) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 und seine Anlagen liegen für jeden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf, Zimmer 206, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Rietz-Neuendorf, den 15.09.2022



gez. Radzio
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm - Kunersdorf“ im Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm“ (Vorlagen-Nr. B-0199/2018) beschlossen. Am 06.09.2022 folgte dann in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Beschluss, den Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm - Kunersdorf“ im Ortsteil Alt Golm der Gemeinde Rietz-Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung Stand Juni 2022 sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Alt Golm (Beschluss-Nr. B-402/2022) öffentlich auszulegen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mitsamt den weiteren Unterlagen (Entwurfstext, Planzeichnung, Umweltbericht, artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen) ab dem Tag der Bekanntmachung nach telefonischer Vereinbarung (033672-60822) und unter Beachtung der Corona-Regeln in der Zeit

vom 10. Oktober 2022 bis 11. November 2022

öffentlich ausgelegt und kann während der Sprechzeiten

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 204**, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die **Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf** versendet werden.

Auch auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse **info@rietz-neuendorf.de** wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Windpark Alt Golm - Kunersdorf“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Windpark Alt Golm - Kunersdorf“ aufgefordert.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Windpark Alt Golm - Kunersdorf“ liegt in der Gemein-

de Rietz-Neuendorf zwischen den Ortsteilen Alt Golm und Kunersdorf nordöstlich der Bundesstraße B 168. Das Plangebiet berührt die Flur 1, 3 und Flur 4 der Gemarkung Alt Golm sowie die Flur 7 der Gemarkung Pfaffendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 160 ha.

Rietz-Neuendorf, den 15.09.2022



Radzio
Bürgermeister

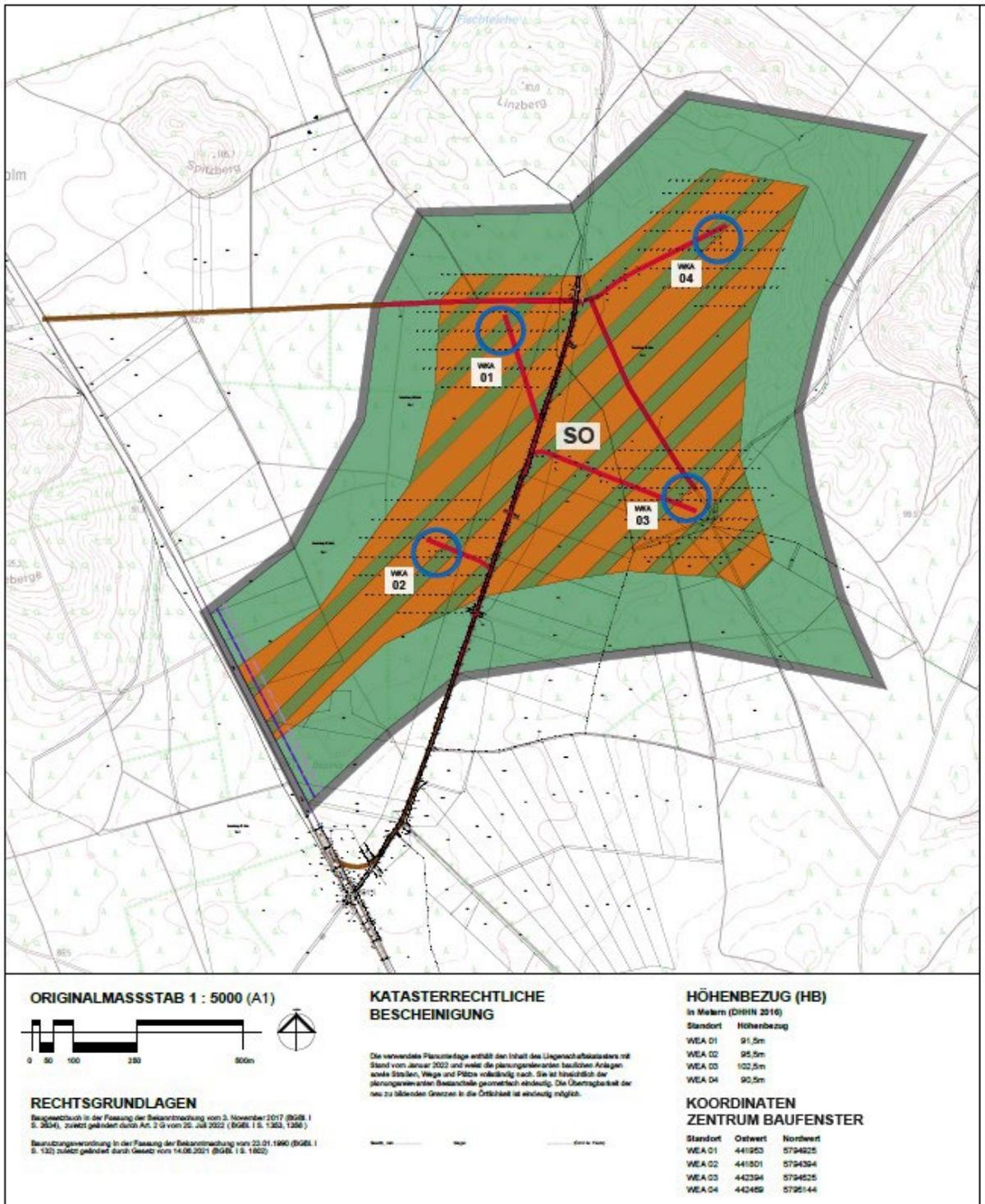


Abbildung: Lage des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm - Kunersdorf“

„Nicht richten, sondern schlichten“ Neue Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle in der Gemeinde Rietz-Neuendorf gesucht

Gesucht werden Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtlich als Schiedsperson oder als stellvertretende Schiedsperson tätig werden möchten. Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadenersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Das Amt der Schiedsperson kann übernehmen, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten geeignet ist, die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Schiedsperson sollte schreibgewandt sein und Freude sowie Geschick in der Verhandlungsführung haben.

Des Weiteren muss die Schiedsperson im Bereich der Schiedsstelle wohnen (Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rietz-Neuendorf § 3 Abs. 2 Schiedsstellengesetz - SchG-).

Die Schiedsperson wird durch die Gemeindevertretung gewählt. Die Dauer der Tätigkeit als Schiedsperson beträgt 5 Jahre. Die von der Gemeindevertretung gewählten Schiedspersonen werden vom Direktor des Amtsgerichtes in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Die Schiedsperson untersteht unmittelbar der Aufsicht des Direktors des Amtsgerichtes. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Gemeinde bietet eine Aufwandsentschädigung, Entschädigung von Sachkosten sowie die Möglichkeit zur Abhaltung für Sprechstunden und Verhandlungsführungen im Rathaus der Gemeinde.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger senden ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 01.11.2022 an die Gemeinde Rietz-Neuendorf, Der Bürgermeister, Hauptamt, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf oder per E-Mail an a.goldschmidt@rietz-neuendorf.de. Telefonische Rückfragen sind unter der Rufnummer 033672/60824 möglich.

Allgemeine Informationen über die Aufgaben einer Schiedsstelle

Vorkenntnisse:

Was ist erforderlich? Zeiteinplanung von etwa zehn Stun-

den im Monat. Es sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich. Man sollte sich bereit erklären, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Weiterhin sind ein gutes Menschenverständnis, Geduld und Lebenserfahrung notwendig, auch sollte man fähig sein, Vergleiche und Protokolle schriftlich niederzuschreiben.

Mit welchen Angelegenheiten kann man sich an die Schiedsstelle wenden?

Schlichtungsverhandlungen können z. B. stattfinden bei:

- vermögensrechtlichen Ansprüchen (z.B. Ansprüche auf Schadenersatz, Herausgabe, Beseitigungsansprüche)
- nachbarrechtliche Angelegenheiten
- strafrechtliche Angelegenheiten (z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, üble Nachrede)

In einigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Erhebung einer Klage vor einem ordentlichen Gericht erst zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer Schiedsstelle stattgefunden hat. Es handelt sich dabei

- um vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 750,- €
- um nachbarrechtliche Streitigkeiten (z.B. Störungen vom Nachbargrundstück, Streitigkeiten über die Errichtung eines Zaunes, überhängende Zweige)
- um Ehrenschutzklagen ohne presserechtlichen Bezug (z.B. Beleidigung, Verleumdung, die nicht in Presse und Rundfunk begangen wurde)

Nicht in die Zuständigkeit der Schiedsstelle fallen folgende Angelegenheiten

- Streitigkeiten, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (Ehesachen, Namensstreitigkeiten, Betreuungssachen)
- Streitigkeiten, für die die Arbeitsgerichte zuständig sind
- Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind
- Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - Grundbuchangelegenheiten
 - Erbschein- und Nachlassangelegenheiten

Wie wird eine Schiedsstelle tätig

Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag oder eines zu Protokoll der Schiedsstelle erklärten Antrages einer Person einer an der Streitigkeit beteiligten Person tätig. Grundsätzlich ist die Schiedsstelle zuständig, in deren Bezirk die gegnerische Partei wohnt.



Bodenordnungsverfahren Reichenwalde

Verfahrensnummer: 3001 07 (alt 3001 Q)

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der 2. Änderung der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Reichenwalde werden hiermit die Ergebnisse der 2. Änderung der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsunterlagen wurden zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 31.03.2022 bis 01.07.2022 gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes durch Veröffentlichung im Internet unter folgendem Link

<https://cloud.vlf-potsdam.de/nextcloud/index.php/s/ryJBDJqyQzzC6Zp>

(3001_07_Reichenwalde_Auslage_Unterlagen_2te_Aenderung_WE)

ausgelegt.

Begründete Einwendungen, die zur Änderung der offengelegten Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Auslegung der Ergebnisse der 2. Änderung der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, geänderte Wertkarten) erfolgt gemäß des Planungssicherstellungsgesetzes durch Veröffentlichung im Internet unter folgendem Link

<https://cloud.vlf-potsdam.de/nextcloud/index.php/s/s75NpGcktJaMRiF>

(3001_07_Reichenwalde_Feststellung_2te_Aenderung_WE)

Der Link zu den Unterlagen ist ebenfalls auf der Internetseite des vlf unter

→ www.vlf-Brandenburg.de

→ Öffentliche Bekanntmachungen → 300107_Feststellung_Aend_WE
aufgeführt.

Die nicht in der 2. Änderung der Wertermittlung aufgeführten Festlegungen des Wertermittlungsrahmens bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der 2. Änderung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Reichenwalde, den

Carsten Krappmann, Vorstandsvorsitzender

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat als Allgemeine
Untere Landesbehörde



Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte/r Frau/Herr Richard Lange oder Rechtsnachfolger

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I / 06 [Nr. 07] S. 74, 86), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung an Sie angeordnet. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung des Landkreises Oder-Spree beim Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Oder-Spree

Spreeinsel 1

15848 Beeskow

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kramer
Sachgebietsleiterin







Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und
kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück